

SITZUNG

des beschließenden **Finanz- und Hauptausschusses** der Gemeinde Saal a.d.Donau

Sitzungstag:

Donnerstag, 26.07.2018

Sitzungsort:

Sitzungszimmer im 1. Stock des Rathauses

Namen der Ausschussmitglieder		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Nerb Christian Erster Bürgermeister		
Niederschriftführer: Roithmayer Stefan		
die Mitglieder: Dietz Walter Gaillinger Rudolf Schwikowski Reinhard Plank Karin Puntus Robert Schlachtmeier Johannes		
Weiter anwesend waren: <u>Fraktionssprecher</u> Czech Werner <u>Gemeinderatsmitglieder</u> Fuchs Robert Rieger Matthias Schneider Josef		

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

Änderungen müssen vor jeder einzelnen Sitzungsniederschrift besonders vermerkt werden.

A) Öffentliche Sitzung

Nr. 335

Zur Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Sitzung

Der Sitzungsleiter stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Das Protokoll der letzten nichtöffentlichen Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Ohne Beschluss: **Anwesend: 7**

Nr. 336

Beschaffung von Streusalz für den gemeindlichen Winterdienst; hier: Vergabe des Lieferauftrages - Nachgenehmigung

Nach der Wintersaison 2017/2018 war die Aufstockung der gemeindlichen Streusalzreserven mit 350 Tonnen nötig geworden. Nach erfolgtem Vergabeverfahren, aus dem die Firma Rudolf Kuchler e.K. aus 94244 Geiersthal mit einem Angebotspreis von 25.823,00 € als wirtschaftlichster Bieter hervorging, hat der Erste Bürgermeister den entsprechenden Auftrag an dieses Unternehmen bereits erteilt.

Nachdem am Salzmarkt die Preise für Bestellungen nach dem 31.05.2018 höher ausfallen und es der Gemeinde diesen wirtschaftlichen Vorteil durch entsprechende vorherige Auftragserteilung zu sichern galt, hat der Erste Bürgermeister den Lieferauftrag bereits unter Vorwegnahme des entsprechenden Finanzausschussbeschlusses vergeben.

Die Nachgenehmigung von (Liefer-)Vertragsabschlüssen fällt bis zu einer Wertgrenze von 30.000 € in die Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 4. Spiegelstrich GeschO).

Diskussion:

- Gemeinderatsmitglied Dietz erkundigt sich, wo die Gemeinde ihr Streusalz den Sommer über - in Ermangelung einer eigenen Unterbringungsmöglichkeit - lagert und ob für die somit von der Gemeinde nötige Fremdunderbringung Kosten entstünden.
Der Sitzungsleiter erwidert, dass die Lagerung für die Gemeinde kostenlos sichergestellt sei. Man dürfe hier in das Salzlager der Straßenmeisterei Abensberg in Kelheim einbringen, wobei im Bedarfsfall jeder auf das Salz des anderen zurückgreifen könne, sodass für beide Seiten ein Vorteil besteht. Entstehende „Salzschulden“ würden nach Ende der Wintersaison gegenseitig ausgeglichen.

Beschluss:

Die Erteilung des Lieferauftrags über 350 Tonnen Streusalz für den gemeindlichen Winterdienst an die Firma Rudolf Kuchler e.K. aus 94244 Geiersthal zum Angebotspreis von 25.823,00 € inkl. MwSt. durch den Ersten Bürgermeister vom 22.05.2018 wird hiermit genehmigt.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 337

Rechtsschutzversicherung für die Gemeinde Saal a.d.Donau; hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Ersten Bürgermeister

Die Gemeinde ist seit dem Kalenderjahr 2008 über einen Rahmenvertrag des Bayerischen Gemeindetages (BayGT) bei der ÖRAG-AG rechtsschutzversichert. Der vom BayGT im Jahre 2008 abgeschlossene Rechtsschutzversicherungsvertrag läuft am 31.12.2018 aus. Der BayGT ist nach

§ 2 seiner Verbandssatzung verpflichtet, zu gewährleisten, dass seinen Mitgliedern ein Rechtsschutz angeboten wird. Er hat deshalb einen neuen Gruppenversicherungsvertrag entwickelt und europaweit ausgeschrieben.

Ab dem 01.01.2019 gilt daher ein neuer Gruppenversicherungsvertrag. Den Zuschlag hat unter mehreren Versicherern die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG in Düsseldorf erhalten, die auch bisher der Vertragspartner des BayGT war. Diesem Versicherungsvertrag hatte die Gemeinde durch Ausfüllen einer vorgefertigten Beitrittserklärung des BayGT beizutreten, wobei die Gemeinde hier die Möglichkeit hatte aus fünf verschiedenen Vertragsgestaltungen zu wählen. Der bisherige Versicherungsschutz der Gemeinde wird zum 31.12.2018 enden.

Nach Angaben des BayGT (vgl. Rundschreiben 32/2018) obliegt wegen der dreijährigen Mindestlaufzeit des Vertrags sowie der Abwägung zum Umfang des Versicherungsschutzes und zur Höhe der Selbstbeteiligung die gegenständliche Entscheidung dem Gemeinderat bzw. dem jeweils zuständigen Ausschuss. Ferner teilt der BayGT mit, dass nach Auffassung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes der Beitritt nicht den Vorschriften der KommHV zur Vergabe von Aufträgen unterliegt. D.h. die Gemeinde braucht der Zuschlagserteilung kein Vergabeverfahren vorzuschalten.

Die o.g. Beitrittserklärung war bis zum 27.07.2018 per Post an den BayGT zu senden. Da zwischen Kenntnisnahme dieser Entwicklung seitens der Verwaltung und diesem Termin keine Gemeinderatssitzung stattfand und die Einberufung einer Gemeinderatssitzung wegen nur eines Tagesordnungspunktes als unverhältnismäßig angesehen wurde, hat der Erste Bürgermeister am 10.07.2018 im Rahmen einer Eilentscheidung den Versicherungstarif gewählt, welcher der bisherigen Versicherung am nächsten gekommen ist (vgl. Beschl.Nr. 925 v. 03.12.2013), die Beitrittserklärung ausgefüllt und an den BayGT gesandt. Insbesondere sollte hier bedacht werden, dass die Gemeinde bei nicht ausreichend rechtzeitigem Versand an den BayGT riskiert hätte mit Ablauf des 31.12.2018 nicht mehr über den BayGT rechtsschutzversichert zu sein.

Die gewählte Rechtsschutzversicherung (KW 1000; Vollrechtsschutz mit 1.000 € Selbstbeteiligung) verfügt über den gleichen Versicherungsumfang wie bei der bisherigen Versicherung der Gemeinde, allerdings ist ein zusätzlicher Versicherungsschutz bei Rechtsstreitigkeiten im Bereich des Vergaberechtes neu hinzugekommen. Diesen hatte die Gemeinde 2013 bei der damaligen Beitrittserklärung noch ausgenommen (vgl. Beschl.Nr. 925 v. 03.12.2013). Bei der aktuellen Auswahl war eine Alternative ohne Vergaberechtsschutz nicht mehr angeboten worden. Die Selbstbeteiligung bleibt unverändert.

Erfreulich ist, dass über die europaweite Ausschreibung des Rahmenvertrages durch den BayGT die Kosten von bisher 0,98 €/Einwohner und Jahr auf 0,90 €/Einwohner und Jahr gesenkt werden konnten. Für die Gemeinde Saal a.d.Donau bedeutet dies bei derzeit 5.344 Einwohnern (Stand 31.12.2016) eine Kostenersparnis von ca. 430 €/Jahr bei um das Vergaberecht erweiterten Versicherungsschutz.

Für den Abschluss des Vertrages ist grundsätzlich der Finanzausschuss der Gemeinde Saal a.d.Donau zuständig. Da die Vertragsdauer der Rechtsschutzversicherung potenziell unbegrenzt ist (lediglich dreijährige Mindestlaufzeit, s.o.) und damit der Zeitraum für den die rechtliche Bindung bestehen soll nicht bestimmbar ist, ist für die Bestimmung der kommunalrechtlichen Zuständigkeit der fünffache Jahresbetrag anzusetzen (§ 8 Abs. 4 Halbsatz 2 GeschO). Hierbei ergibt sich voraussichtlich ein Betrag von (vgl. oben: 0,90 €/Einwohner und Jahr × 5.344 Einwohner × 5 Jahre =) 24.048 €. Die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 30.000 € obliegt dem Finanzausschuss (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 4. Spiegelstrich GeschO).

Diskussion:

- Gemeinderatsmitglied Dietz fragt nach, ob die Gemeinde die Rechtsschutzversicherung schon einmal benötigt habe.

Der Sitzungsleiter bemerkt hierzu, dass die Versicherung von der Gemeinde hin und wieder benötigt wird. Einzelne Verfahren könne man aber im öffentlichen Sitzungsteil verständlicher Weise nicht benennen. Ungeachtet dessen sei eine Rechtsschutzversicherung für eine Gemeinde in der Größe von Saal a.d.Donau absolut notwendig und sinnvoll.

Beschluss:

1. Die Eilentscheidung des Ersten Bürgermeisters wird genehmigt.
2. Die Gemeinde tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 dem Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Bayerischen Gemeindetag und der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG in Düsseldorf vom 02.05.2018 bei, wobei der Versicherungsschutztarif „KW 1000 (Vollrechtsschutz mit 1.000 Selbstbeteiligung)“ gewählt wird.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 338

Bedarf der Freiwilligen Feuerwehr:

hier: Ersatzbeschaffung einer Tragkraftspritze für die Ortsteilfeuerwehr Teuerting

Die FF Teuerting verfügt derzeit über eine Tragkraftspritze TS8/8, Fabrikat Magirus, Baujahr 1986, welche auf dem TSF der Feuerwehr verlastet ist. Der technische Zustand der Tragkraftspritze lässt größere Reparaturkosten erwarten, die aufgrund des Alters von 32 Jahren unwirtschaftlich erscheinen. Zudem haben vergangene Reparaturen gezeigt, dass sich die Ersatzteilversorgung mittlerweile schwierig gestaltet. Die Gemeindefeuerwehrleitung und der Kreisbrandrat (Stellungnahme vom 06.07.2018) empfehlen bzw. befürworten es daher zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der FF Teuerting als Ersatz eine neue Tragkraftspritze PFPN 10-1000 zu beschaffen und das Altgerät auszusondern.

Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Markterkundung durchgeführt. Hiernach werden sich die Kosten für eine Tragkraftspritze PFPN 10-1000 auf ca. 15.000 € inkl. MwSt. belaufen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen den Bürgermeister zu ermächtigen die oben beschriebene Maßnahme bis zum Betrag von 15.000 € in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Haushaltsmittel sind ausreichend vorhanden.

Gemäß Nr. 2.4 3. Spiegelstrich i.V.m. 24. Zeile der Tabelle 1 der Anlage 2 FwZR wird für die Neubeschaffung von Tragkraftspritzen Typ PFPN 10-1000 eine staatliche Zuwendung i.H.v. bis zu 4.500,- € gewährt.

Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall fällt in die Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 1. Spiegelstrich GeschO).

Beschluss:

1. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt die Vergabe und Zuschlagserteilung zur Beschaffung einer neuen Tragkraftspritze für die FF Teuerting bis zur Wertgrenze von 15.000 € in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die staatliche Zuwendung über 4.500 € für die Maßnahme nach Ziff. 1 bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 339

Bedarf der Freiwilligen Feuerwehr:

hier: Beschaffung allgemeiner Zweckausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände

Die Freiwillige Feuerwehr Saal a.d.Donau benötigt zur Aufrechterhaltung ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) die nachfolgend genannten Zweckausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände:

- 4 Saugschlauch A-110-1600-K mit Kupplungen (DIN 14557)
- 1 Saugkorb A (DIN 14362-1) mit feststehenden Schnellkupplungsgriffen
- 1 Saugschutzkorb A (Draht) mit Momentverschluß zusammenklappbar
- 1 Zumischer Z 4 R Ein-/Ausgang Festkupplung Storz B, Durchfluss 400 l/min.
- 3 Schlauchbrücke (DIN 14820-1)
- 1 Sammelstück A-2B (DIN 14355) mit Rückschlagklappe,
- 2 Übergangsstück A-B LM (DIN 14343)
- 2 Übergangsstück B-C LM (DIN 14342)
- 1 Übergangsstück C-D LM (DIN 14341)
- 1 Druckbegrenzungsventil (DIN 14380)
- 10 Warnkleidung, Weste (DIN EN 471) mit Aufschrift "Feuerwehr"
- 4 Vollmasken MSA
- 4 Tragebehälter für Vollmasken
- 1 Set Sicherheitstrupptasche
- 4 Pressluftatmer
- 1 Atemschutzüberwachungstafel Atur-M
- 4 Steckleiter Oberteil B (DIN EN 1147-LM:2010-10)
- 1 Steckleiter Einsteckteil (DIN EN 1147-LME:2010-10)
- 1 Werkzeugkasten (nach DIN 14881 FWKa)
- 1 Verkehrsunfallsatz (DIN 14800-VUK)
- 1 Tauchpumpe TP 4/1 Mast (DIN 14425)
- 1 Stromerzeuger (DIN 14685-12)
- 1 Abgasschlauch passend zum Stromerzeuger (DIN 14572)
- 1 Leitungsroller (DIN EN 61316) 400/230 V
- 1 Leitungsroller (DIN EN 61316) 230 V
- 1 Scheinwerfercontainer
- 1 Beleuchtungseinheit Quicklight Fs 1000 mit zwei Druckwasserdichten Steckdosen
- 4 Leitkegelleuchte
- 4 Euro Blitz für Transportlader
- 4 Transportlader für Euro Blitz
- 1 Multifunktionales Hebel Brechwerkzeug (Halligen tool)
- 1 Krankentrage
- 1 Doppelkanister für 5l Benzin, 3l Kettenöl
- 28 PSA Atemschutzhose Überhose (EN 469:2005, DIN EN 469:2007-02)
- 28 PSA Atemschutzüberjacke Überjacke (EN 469:2005, DIN EN 469:2007-02)
- 28 Handschuhe Feuerwehrhandschuh (EN 659:2008-06)
- 10 Flammschutzhaube Feuerschutzhaube
- 6 Feuerwehr-Haltegurt FHA, mit Twistlock
- 5 Fluchthaube MSA S-CAP in Faltpapier durch Bänderrollen gesichert
- 4 Haltefix-N zur Aufnahme des Lungenautomaten
- 8 Lungenautomat komplett mit Mitteldruckleitung, Rundgewindeanschluß (EN 148-1)
- 10 MSA Composite Druckluftflasche 6,8 Liter, 300 bar gefüllt mit TÜV-Abnahme,
- 10 MSA Schutzhülle für Composite Atemluftflasche 6 - 6,9 Liter 300 bar.
- 11 Sicherheits-Gummistiefel (DIN EN ISO 20345:2012:04 S5) mit Stahlkappe
- 15 Feuerwehrhelm (Typ nach Wahl gem. DIN)
- 35 THL-Handschuhe Schutzhandschuh (DIN EN 388:2003-12)
- 15 THL-Einsatzhose Bundhose (DIN EN ISO 11612)

- 4 Druckschlauch D 25 (DIN 14811- 885593)
- 4 Druckschlauch B-20 (DIN 14811- 885593) mit Kupplungen
- 4 Druckschlauch C-42-15 (DIN 14811- 885593) mit Kupplungen
- 16 Rückflussverhinderer mit Rohrbelüfter B Storz z
- 1 Spannungsprüfer Prüfball SPB-HW
- 6 Forsthelm komplett
- 6 Rettungswesten 275 N Klasse (DIN EN ISO 12 402-2)
- 1 Übungspuppe
- 1 Verletzungsmuster für Übungspuppe
- 1 Hebekissensatz Rettungs-Satz (DIN EN 13731:2008-02),
- 1 Hochleistungslüfter

Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Markterkundung durchgeführt. Hiernach werden sich die Kosten für die o.g. Zweckausstattungs-/Ausrüstungsgegenstände auf ca. 100.000 € inkl. MwSt. belaufen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen den Bürgermeister zu ermächtigen die oben beschriebenen Beschaffungen bis zum Betrag von 100.000 € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall fällt in die Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 1. Spiegelstrich GeschO).

Diskussion:

- Gemeinderatsmitglied Dietz wendet sich mit der Nachfrage an den Kämmerer, ob für die geplante Beschaffungsmaßnahme von 100.000 € auch ausreichend Mittel im heurigen Haushalt eingeplant sind.
Dies wird vom Kämmerer bejaht.
- Gemeinderatsmitglied Schwikowski fragt nach, wie viele Feuerwehrdienstleistende als Atemschutzgeräteträger bei allen Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Saal a.d.Donau aktiv sind.
Hierzu antwortet der Sitzungsleiter, dass es etwas mehr als 30 Personen seien. Hierbei wäre die Zahl der neuen Atemschutzträger nach entsprechend geplanter Einrichtung bei der FF Mitterfecking aber bereits mitberücksichtigt.
- Gemeinderatsmitglied Fuchs gibt zur Kenntnis, dass anstelle der verhältnismäßig teuren Rückflussverhinderer auch Systemtrenner beschafft werden könnten. Eine entsprechende DIN-Norm, welche dies ermöglicht, sei vor wenigen Tagen in Kraft getreten.
- Gemeinderatsmitglied Schwikowski erkundigt sich, über die genaue Funktionsweise eines Rückflussverhinderers.
Der Sitzungsleiter gibt entsprechend Auskunft.
- Gemeinderatsmitglied Plank fragt nach, ob es sich bei der geplanten Beschaffungsmaßnahme nur um den Jahreseinkauf der Stützpunktfeuerwehr Saal a.d.Donau (Kernort) handle, oder ob die zu beschaffenden Gegenstände für alle Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Saal a.d.Donau gedacht sind.
Der Kämmerer erwidert, dass letzteres der Fall sei.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt die Vergabe und Zuschlagserteilung zur Beschaffung der o.g. Zweckausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände für die FF Saal a.d.Donau bis zur Wertgrenze von 100.000 € in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 340

Verkauf des alten Bauhof-LkW

Mit den Beschlüssen Nr. 709 vom 07.02.2017 und Nr. 797 vom 04.07.2017 hat sich der Gemeinderat entschieden für den Gemeindebauhof ein neues Wechselladerfahrzeug (WLF) zu beschaffen. Ursächlich hierfür war, dass die durchschnittlichen jährlichen Reparaturkosten in keiner Relation mehr zum Zeitwert von geschätzt rd. 15.000 € des Alt-LkW (MAN-Kipper Baujahr 2002) standen. Auf das Protokoll zum Gemeinderatsbeschluss Nr. 709 vom 07.02.2017 wird insofern hingewiesen.

Nachdem das WLF mittlerweile vom Hersteller an die Gemeinde übergeben worden ist und vom Bauhof bereits in Betrieb genommen wurde wird der Alt-LkW nicht mehr benötigt, sodass dieser von der Gemeinde zum Zeitwert veräußert werden kann (Art. 75 Abs. 1 GO).

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen den Bürgermeister zu ermächtigen den Verkauf in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Die Veräußerung von Wertgegenständen als sonstiges Rechtsgeschäft mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde fällt bis zur Wertgrenze von 30.000 € in die Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 4. Spiegelstrich GeschO).

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird unter folgenden Auflagen ermächtigt den Verkauf des alten Bauhof-LkW in eigener Zuständigkeit durchzuführen:

- a) Es sind von mindestens drei Interessenten Kaufangebote einzuholen. Den Zuschlag erhält der Höchstbietende.
- b) Ein Mindestpreis von 15.000 € ohne MwSt. soll nicht unterschritten werden.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 341

Mietwäsche für den Bauhof Saal a.d. Donau

Derzeit kauft die Gemeinde die Kleidung der Bauhofmitarbeiter ein um diese auszustatten, die Reinigung übernehmen die einzelnen Mitarbeiter für ihre Kleidung selbst. Im Übrigen hat der Bauhofleiter regelmäßig zu prüfen, ob der Zustand der Kleidungsstücke verschleißbedingt noch den UVV-Vorgaben entspricht.

Der Bauhofleiter der Gemeinde Saal a.d. Donau hat daher das Konzept einer „Mietwäsche“ für den Gemeindebauhof angeregt. Hierbei würde die Kleidung durch einen externen Anbieter an die Gemeinde verliehen und regelmäßig zwecks Reinigung ausgetauscht. Nicht mehr UVV-gerechte Kleidungsstücke werden hierbei direkt vom Anbieter ausgesondert. Die Bauhofmitarbeiter versprechen sich durch die Neuerung eine zeitgemäß zu erwartende Reinigung ihrer Arbeitskleidung durch den Arbeitgeber, der Bauhofleiter eine höhere Arbeitssicherheit aufgrund der UVV-Prüfungen.

Unter Zugrundelegung von aktuell neun mit je drei Garnituren auszustattenden Personen (acht Bauhofmitarbeiter plus Bauhofleiter), hat die Verwaltung hierzu bereits eine Markterkundung durchgeführt. Danach werden sich die Kosten für diese „Mietwäsche“ voraussichtlich auf 4.500 € inkl. MwSt. pro Jahr belaufen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen den Bürgermeister zu ermächtigen die oben beschriebene Maßnahme bis zum Betrag von 4.500 € pro Jahr € in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Bei wiederkehrenden Leistungen (z.B. im Rahmen eines unbefristet abgeschlossenen Vertrages) ist für die Bemessung der Wertgrenze für die kommunalrechtliche Zuständigkeit der fünffache Jahresbetrag der zu erwartenden Kosten anzusetzen (§ 8 Abs. 4 GeschO). Bei zu erwartenden Kosten von 4.500 € p.a. entspricht die Wertgrenze

folglich 22.500 €. Der Abschluss von Verträgen mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde bis zur Wertgrenze von 30.000 € fällt in die Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 4. Spiegelstrich).

Diskussion:

- Gemeinderatsmitglied Puntus schildert als Bauhofleiter die Komplexität der zu beachtenden UVV-Vorschriften der PSA.
- Gemeinderatsmitglied Plank zeigt sich überrascht über die Tatsache, dass die Bauhofmitarbeiter in der heutigen Zeit noch immer ihre Dienstkleidung selbst zu reinigen haben.
- Gemeinderatsmitglied Schlachtmeier gibt zu bedenken, dass sich der Preis der Mietwäsche nach der Anzahl der einzukleidenden Mitarbeiter berechnet. Im Zuge von nötigen Personalaufstockungen bzw. Neueinstellungen im Bauhofbereich werden die Kosten im Endeffekt daher wohl höher liegen als jetzt angenommen.
- Gemeinderatsmitglied Dietz erkundigt sich, ob hier die konkrete Vergabe des Bezugs von Mietwäsche an eine Firma beschlossen werde oder nur die Grundsatzentscheidung überhaupt Mietwäsche zu beziehen.
Der Kämmerer erklärt hierzu, dass eine Ermächtigung des Bürgermeisters geplant sei. Also die Grundsatzentscheidung verbunden mit der Erlaubnis den Auftrag zu vergeben, wenn eine gewisse – vom Gremium festzulegende – Wertgrenze dabei nicht überschritten wird.
- Gemeinderatsmitglied Plank fragt nach, ob es im Rahmen des Mietwäschebezugs auch möglich sei die Qualität der Kleidung frei zu wählen.
Dies wird von Gemeinderatsmitglied Puntus bejaht; dieser bemerkt jedoch hierzu, dass die Anforderungen der Dienstkleidung als persönliche Schutzausrüstung der Bauhofmitarbeiter weitgehend durch Vorschriften festgelegt seien (UVV, DIN-Normen, PSA-Vorschriften u. dgl.). Zu deren Einhaltung sei der Anbieter verpflichtet. Dies werde selbstverständlich im Rahmen des Vergabeverfahrens auch beachtet.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt die Vergabe und Zuschlagserteilung über den grundsätzlich unbefristeten Bezug von Mietwäsche für den Bauhof Saal a.d.Donau bis zur Wertgrenze von 4.500 € pro Jahr in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 342

Beschaffung von Zweckausstattung für den Gemeindebauhof

Der Gemeindebauhof hat im Zuge der Inventur 2018 für den aktuellen Haushaltsplan einen Bedarf hinsichtlich der nachfolgend genannten Zweckausstattungsgegenstände festgestellt:

- | | |
|-------------------------|---------------------|
| – Erdbohrerverlängerung | – Chemikalienschutz |
| – Werkstattwagen | – Werkbank |
| – Regalschrank | – Metallsäge |
| – Flügeltürenschränk | |

Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Markterkundung durchgeführt. Hiernach werden sich die Kosten für diese Zweckausstattungsgegenstände voraussichtlich auf 12.500 € inkl. MwSt. belaufen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen den Bürgermeister zu ermächtigen die oben beschriebenen Beschaffungen bis zum Betrag von 12.500 € in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall liegt in der Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 1. Spiegelstrich GeschO).

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt die Vergabe und Zuschlagserteilung für die Beschaffung der o.g. Zweckausstattungsgegenstände bis zur Wertgrenze von 12.500 € in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 343

Verschiedenes

- Gemeinderatsmitglied Schwikowski gibt zur Kenntnis, dass das langjährige, honorige Saaler SPD-Mitglied Greß kürzlich verstorben sei. Da vom Verstorbenen eine Bestattung in aller Stille gewünscht war, wird ein entsprechender Nachruf der Partei erst nach der Beisetzung in der Zeitung zu lesen sein.

Ohne Beschluss: Anwesend: 7

Sitzung des Finanz- und Hauptausschusses

Zahl der Ausschussmitglieder: 7

Sitzungstag: 26.07.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

X X X

gez.

Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.

Stefan Roithmayer
Niederschriftführer